

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. April 2004

**zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Durchfuhr oder der vorübergehenden Lagerung bestimmter Erzeugnisse in der Gemeinschaft**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1308)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/372/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 22 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5 dritter Gedankenstrich und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>(3)</sup> wurden die gemeinschaftlichen Gesundheitsbedingungen für die Einfuhr von Tieren und frischem Fleisch einschließlich Hackfleisch aus Drittländern festgelegt.
- (2) Die Richtlinie 97/78/EG des Rates<sup>(4)</sup> enthält die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen, und Artikel 11 enthält bereits einige Durchfuhrbestim-

mungen wie beispielsweise die Verwendung von ANIMO-Nachrichten und des gemeinsamen Veterinärein- fuhrdokuments.

- (3) Um die Seuchenlage in der Gemeinschaft zu bewahren, muss jedoch weiter gewährleistet werden, dass Frischfleischsendungen bei Durchfuhr durch die Gemeinschaft mit den für zugelassene Länder geltenden Tiergesundheitsbedingungen hinsichtlich der betreffenden Arten übereinstimmen.
- (4) In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen ist deutlich geworden, dass die Vorlage der im Ausfuhrland aus- gestellten Original-Veterinärdokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG an der Grenzkontrollstelle zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen des Bestim- mungsdrittlands nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass die Tiergesundheitsbedingungen für die sichere Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in das Gemein- schaftsgebiet tatsächlich erfüllt sind. Daher sollte ein besonderes Muster für eine Tiergesundheitsbescheini- gung erstellt werden, die bei der Durchfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu verwenden ist.
- (5) Darüber hinaus sollte die Umsetzung der Bedingung gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG geklärt werden, dass die Durchfuhr nur aus Drittländern erlaubt ist, deren Erzeugnisse in das Gemeinschaftsgebiet einge- führt werden dürfen, indem auf die Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG verwiesen wird.
- (6) Angesichts der geografischen Lage Kaliningrads und der Tatsache, dass die Witterungsverhältnisse die Verwen- dung einiger Häfen zu bestimmten Zeiten des Jahres nicht erlauben, sollten jedoch besondere Bedingungen für die Durchfuhr von Sendungen durch die Gemein- schaft von und nach Russland vorgesehen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

<sup>(2)</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/212/EG der Kommission (AbL. L 73 vom 11.3.2004, S. 11).

<sup>(4)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen (AbL. L 236 vom 23.9.2003, S. 381).

- (7) Die Entscheidung 2001/881/EG der Kommission<sup>(1)</sup> enthält ein Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen und aktualisiert die Bestimmungen für die von den Sachverständigen der Kommission durchzuführenden Kontrollen. Die für die Kontrollen solcher Durchführungen zuständigen Grenzkontrollstellen sollten unter Berücksichtigung dieser Entscheidung präzisiert werden.
- (8) Die Entscheidung 79/542/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Entscheidung 79/542/EWG wird wie folgt geändert:

##### 1. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

###### „Artikel 12a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleisch für den menschlichen Verzehr, einschließlich Hackfleisch, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang II Teil 1 dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;
- sie erfüllen die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die betreffende Art gemäß dem entsprechenden Muster der Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II Teil 2;
- sie müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;
- sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.“

##### 2. Folgender Artikel 12b wird eingefügt:

###### „Artikel 12b

(1) Abweichend von Artikel 12a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen in Anhang IV aufge-

führten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;
- die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel ‚NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND‘ versehen;
- die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;
- die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.“

3. Die Anhänge werden in Übereinstimmung mit dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 1 Nummer 1 und die Nummer 1 des Anhangs gelten erst ab 1. Januar 2005.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/831/EG der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2004, S. 61).

ANHANG

Die Anhänge der Entscheidung 79/542/EWG werden wie folgt geändert:

- 1. Folgender Anhang III wird hinzugefügt:

„ANHANG III

(Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STORAGE

<p>1. <b>Versender</b> (Name und vollständige Anschrift)                  .....                  .....                  .....</p>	<p><b>VETERINÄRBESCHEINIGUNG</b>  <b>für die Durchfuhr und/oder Lagerung <sup>(2)</sup> <sup>(7)</sup> von frischem</b>  <b>Fleisch <sup>(1)</sup> in der Europäischen Gemeinschaft</b></p> <p>Nr. <sup>(3)</sup> <span style="float: right;">ORIGINAL</span></p>																																																																				
<p>2. <b>Empfänger</b> (Name und vollständige Anschrift)                  .....                  .....                  .....</p>	<p>3. <b>Herkunft des Fleisches <sup>(4)</sup></b>                  3.1. Land: .....                  3.2. Gebietscode: .....</p>																																																																				
<p>5. <b>Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei Durchfuhr/Lagerung <sup>(7)</sup></b>                  5.1. Lagerung in einem Mitgliedstaat der EU: .....                  Name und Anschrift des Betriebs <sup>(5)</sup> <sup>(10)</sup>:                  .....                  .....                  5.2. Endbestimmungsdrittland bei Durchfuhr <sup>(10)</sup>:                  .....                  Namen und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft <sup>(10)</sup>:                  .....</p>	<p>4. <b>Zuständige Behörde</b>                  4.1. Ministerium: .....                  4.2. Dienststelle: .....                  .....                  4.3. Örtliche/Regionale Behörde: .....                  .....</p>																																																																				
<p>7. <b>Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung <sup>(6)</sup></b>                  7.1. (LKW, Eisenbahnwaggon, Schiff oder Flugzeug) <sup>(7)</sup>                  7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:                  .....                  .....</p>	<p>6. <b>Ort des Verladens zur Ausfuhr</b>                  .....                  .....                  .....                  7.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung <sup>(8)</sup>:                  .....                  .....                  .....</p>																																																																				
<p>8. <b>Angaben zur Identifizierung des Fleisches</b>                  8.1. Fleisch von: ..... (Tierart)                  8.2. Temperaturbedingungen des Fleisches in dieser Sendung: ... gekühlt/gefroren <sup>(5)</sup>                  8.3. Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:</p>																																																																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 20%;">Art der Teilstücke <sup>(8)</sup></th> <th colspan="2" style="width: 30%;">Zulassungsnummer des Betriebs</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Kühlhaus</th> <th rowspan="2" style="width: 15%;">Anzahl der Pack-/Teilstücke</th> <th rowspan="2" style="width: 18%;">Nettogewicht (kg)</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Schlachthof</th> <th style="width: 15%;">Zerlege-/Herstellungsbetrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right;">Insgesamt</td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Art der Teilstücke <sup>(8)</sup>	Zulassungsnummer des Betriebs		Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb																																																							Insgesamt					
Art der Teilstücke <sup>(8)</sup>	Zulassungsnummer des Betriebs		Kühlhaus	Anzahl der Pack-/Teilstücke				Nettogewicht (kg)																																																													
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsbetrieb																																																																			
Insgesamt																																																																					

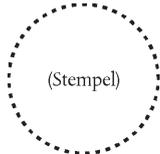
**9. Tiergesundheit**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Fleisch

- 9.1. aus einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG zugelassen war und
- 9.2. mit den einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen der Musterbescheinigungen BOV/POR/OVI/EQU/RUF/RUW/SUF/SUW/EQW<sup>(7)</sup> in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG übereinstimmt und
- 9.3. von Tieren stammt, die am ..... oder zwischen dem .....<sup>(8)</sup> geschlachtet und verarbeitet wurden.

**Amtssiegel und Unterschrift**

Ausgestellt in ..... am.....



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

**Erläuterungen**

- (1) Als frisches Fleisch gelten alle genusstauglichen Teile, ob frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich tiefgefrorenes Hackfleisch, von: (1) Hausrindern (*Bos taurus*, Bison, bison, *Bubalus bubalis* und ihren Kreuzungen) (Muster ‚BOV‘); (2) Hausschweinen (*Sus scrofa*) (Muster ‚POR‘); (3) Hausschafen (*Ovis aries*) und -ziegen (*Capra hircus*) (Muster ‚OVI‘); (4) Hausequiden (*Equus caballus*, *Equus asinus* und ihren Kreuzungen) (Muster ‚EQU‘); (5) gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer (Muster ‚RUF‘); (6) nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufern (Muster ‚RUW‘); gezüchteten, jedoch nicht domestizierten Wildsuidae (Muster ‚SUF‘); (7) nicht domestizierten Wildsuidae (Muster ‚SUW‘); (8) nicht domestizierten Wildeinhufnern (Muster ‚EQW‘).
- (2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.
- (3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.
- (4) Land und Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.
- (6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben. Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (7) Zutreffendes angeben.
- (8) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Tieren stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.
- (10) Gegebenenfalls ausfüllen.“

2. Folgender Anhang IV wird angefügt:

**„ANHANG IV****Liste der ausgewählten Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 12b**

ISO-Code	Mitgliedstaat	GKS
LT	Litauen	Gemäß der Entscheidung 2001/881/EG für Litauen
LV	Lettland	Gemäß der Entscheidung 2001/881/EG für Lettland
PL	Polen	Gemäß der Entscheidung 2001/881/EG für Polen“